

## **Gemeinde Böhme, Landkreis Heidekreis**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6.2 „2. Erweiterung Sondergebiet Biomasseanlagen OT Bierde der Gemeinde Böhme“ mit Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.1**

1. Frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit, § 3 (1) BauGB
2. Frühz. Beteiligung der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange, § 4 (1) BauGB

Abwägungsvorschläge zu den genannten Verfahrensschritten

#### **A) Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit:**

- Einwanderheber A, vom 27.10.2021

Zunächst ist es lobenswert, dass die Konzentrationsfläche verkleinert wurde. Damit ist die Erweiterung der Anlage in Richtung der vorhandenen Bebauung derzeit (?) nicht vorgesehen. Die Erweiterung in Richtung Nordwest ist wohl unter den gegebenen Umständen die bessere Lösung.

Dennoch ergeben sich bei genauer Betrachtung des Antrags Fragen:

Es ist im Antrag vorgesehen, die ausgewiesenen Blühstreifen erst nach der Blüte zu mähen und nicht schon vorher zu mulchen bzw. Abzumähen und dann liegen zu lassen. Wird das in irgendeiner Weise von unabhängiger Seite überprüft und wie?

In dem Zusammenhang ist auch nicht die Brutmöglichkeit der Singvögel entscheidend, sondern die Möglichkeit deren Nachkommenschaft zu ernähren. Keine Insekten und keine Samen bedeuten keine Nahrung. Insofern ist das angehängte Gutachten auch nur Greenwashing. Es ist doch bekannt, dass ein Lerchenjunges für die Aufzucht Eiweiß, also Insekten, benötigt! Die Maismonokultur als ökologisch nahezu toter Lebensraum könnte doch auch durch Fruchtwechsel z. B. mit dem Korbblütler Silphie aufgelockert werden. Das wäre eine sinnvolle Auflage, würde zudem Insekten nützen! Auch wenn dabei der Profit nicht ganz so hoch ist, so wäre doch der Natur geholfen.

Auch die Angabe, über welche Wege der Anlieferverkehr und der Abtransport der Gärreste stattfinden soll, klingt wie eine Vorgabe, ist aber ohne Kontrolle nur Makulatur und das Papier nicht wert.

Wo bleibt auch hier eine unabhängige Kontrolle? Und zwar eine Kontrolle, die den Namen verdient und nicht eine Kontrolle durch Personen, die bei der Firma beschäftigt sind oder in irgendeiner Weise davon profitieren! Stichwort: Filz.

„2. Zulässig ist ausschließlich die Verarbeitung heimischer Rohstoffe und / oder von Rohstoffen, die überwiegend im heimischen Wirtschaftskreislauf anfallen.“

Hinter dieser Formulierung verbirgt sich (bewusst?), dass Gülle und Schlachtabfälle auch aus dem Kreis Celle (und wer weiß vorher noch) angeliefert werden. Und das nachts! „Heimisch“ und „überwiegend“ sind keine juristisch fassbaren Begriffe, und öffnen dem Fäkalientourismus Tür und Tor.

Dass nächtliche Belastung durch Verkehr, Lichtemission und Geruchsbelästigung für Anwohner in Kauf zu nehmen sind, scheint dabei nebensächlich.

Nach heißen Sommertagen nachts zu lüften ist bei Gestank und Ostwind nicht möglich. Und Ostwind ist an heißen Tage fast immer.

Wir besitzen inzwischen einen Ionisator, der zumindest mit Ozon die Keimbelastung reduziert. Die neue Filteranlage in der Biogasanlage hat leider nicht die erhoffte Wirkung.

Ich würde dem Vorhaben sehr viel positiver entgegensehen, wenn auf Anwohner ebensoviel Rücksicht genommen würde wie auf Brutvögel!

#### Stellungnahme der Gemeinde Böhme dazu:

Mit der Reduzierung der Konzentrationszone im Flächennutzungsplan kann eine Erweiterung der Anlage in Richtung Ortslage bis auf weiteres nicht mehr erfolgen. Dazu bedürfte es erneuter Bauleitplanung, sprich wiederum einer Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung eines B-Plans. Das ist weder beabsichtigt noch angesichts der Lagebedingungen (verkehrliche Anbindung) realistisch zu erwarten.

Eine Überprüfung der grünordnerischen Maßnahmen erfolgt im Rahmen des sog. Monitorings. Hierfür ist die Gemeinde Böhme im Rahmen ihrer Möglichkeiten zuständig. Gemäß fachgutachterlicher Bewertung ist von der Planung zuvorderst ein Goldammerrevier randlagig betroffen. Hierfür wird mit der Maßnahmenfläche eine Kompensation geschaffen. Im Abgleich zur vormaligen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung steht zu erwarten, dass die Pflanzungen im Randbereich des geplanten Standortes insb. für Insekten eine Lebensraumaufwertung darstellen.

Fruchtfolgen sind Gegenstand einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung. Deren ökologische Sinnhaftigkeit wird nicht in Abrede gestellt. Mit Blick auf die langfristige Sicherung der Wirksamkeit solcher Maßnahmen und deren (derzeit) schwerlich mögliche Anrechnung auf die bilanzielle Eingriffs-/Ausgleichsregelung im Rahmen der Bauleitplanung wird von derartigen Auflagen, die auch erhebliche Eingriffe in die Nutzungsmöglichkeiten der Flächen darstellen würden, abgesehen. Grundsätzlich setzt der Bebauungsplan hinreichende Maßnahmen zur Habitaterhaltung betroffener Arten fest.

Eine Kontrolle der Fahrzeugbewegungen kann ebenfalls nur stichpunktartig durch die Gemeinde erfolgen, die darüber hinaus für etwaige diesbezügliche Beschwerden offen ist. Soweit Samtgemeinde und Gemeinde dies beurteilen können, erfolgt der Verkehr entsprechend der Vorgaben über den direkten Anschluss an die L 159 (der dafür im Übrigen durch den Vorhabenträger auch noch weiter auszubauen ist). Beschwerden dazu liegen nicht vor.

Die Formulierung hinsichtlich der Rohstoffzufuhr ist bereits Bestandteil der Ursprungsplanung, Gegenstand der Genehmigung der Bestandsanlage und insofern hier nicht diskutabel.

Nächtliche Verkehre (nach 22 Uhr) sind nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Lichtemissionen erfolgen im Bebauungsplanentwurf Reglementierungen. Zum Belang Gerüche gilt: Seit 2020 ist eine biologische Abluftreinigungsanlage in Betrieb (sog. Bio-Wäscher). Im März 2022 werden die Dächer der letzten noch offenen Gärrestelager mit Emissionsschutzdächern versehen. Die Genehmigung dafür liegt vor. Für die offenen Silageflächen liegt zudem zwischenzeitlich die Genehmigung für einen Hallenbau als Substratlager vor, so dass die aus der bisher offenen Silagehaltung resultierenden Gerüche maßgeblich reduziert werden. Die Erstellung ist im Herbst 2022 vorgesehen.

Das bedeutet, dass mittelfristig, unbenommen der bestehenden Genehmigungssituation, eine weitere Verbesserung der Geruchssituation zu erwarten ist. Insofern ist erkennbar, dass der Vorhabenbetreiber die diesbezüglichen Hinweise der Nachbarschaft zum Anlass nimmt, tätig zu werden. Das wird auch künftig der Fall sein.

Insgesamt wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und im beschriebenen Umfang zurückgewiesen bzw. berücksichtigt. Konkrete Auswirkungen auf die Planungsinhalte ergeben sich nicht.

- Einwanderheber W, vom 28.10.2021

Am o.g. Bbauungsplan gibt es aus unserer Sicht wenige positive Aspekte aber überwiegend negative.

Als positiv aus unserer Sicht als Anwohner zu sehen :

zu 2.1 „ der der Ortslage zugewandte Bereich wird gestrichen“ somit Verkleinerung der bisherigen Planungsfläche und damit verbundener größerer Abstand zur Wohnbebauung.

zu 3.2 „Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange“ wünschenswert wäre hier aber auch der Blick auf z.B. Fledermäuse und Eulen

zu 4.2 „Konzentrationszone wird aufgehoben“ (siehe auch 2.1)

Als negativ aus unserer Sicht als Anwohner zu sehen:

Die Anlage nimmt inzwischen fast „industrielle“ Ausmaße an und passt durch eine Vergrößerung immer weniger in das Landschaftsbild. Eine räumliche Abtrennung durch Bepflanzung mit Bäumen ist aber wegen „ Laubeintrag in das Klarwasserbecken“ auch nicht möglich.

In Zukunft ist das Ausbringen der Gärreste nur noch begrenzt möglich. Daraus schließen wir, das die Anlage selbst schon immer überdimensioniert war. Welche umweltschädigenden Teile sind denn bisher schon auf den Feldern rundum verteilt worden?

Hier geht Profitmaximierung vor Naturschutz (Stichwort Vermaischung der Landschaft) und Anwohnerinteressen (Grundwasserbeeinträchtigung/Wertminderung der Grundstücke und Immobilien).

zu 2.2 „Planungsstand ist noch nicht abschließend verbindlich“ was wird letztendlich gebaut und dann ohne öffentliche Beteiligung?

zu 3 „weiterer Gärrestebehälter“ bedeutet das noch eine weitere Anlage? Mit noch mehr Lärm-, Geruch- und nächtlichen Lichtemissionen?

zu 4.1 „künftiger Umweltbericht“ Wer prüft? Wann wird geprüft? Unabhängig und unangekündigt?

zu 4.5 „Lärmauswirkungen sind zu prüfen“ Wer prüft? Wann wird geprüft? Unabhängig und unangekündigt?

Zu 5.1 Was genau wird alles gebaut? Ist das überhaupt schon klar und sicher? Inwieweit sind Änderungen zum Plan möglich und dann ohne Bürgerbeteiligung?

„Zulässigkeit von Anlagen zur Energieerzeugung sowie von BHKW....“ zu 9.1 Was ist das Baugebiet GEI ?

Stichwort Emissionskontingent: hat eine zukünftige neue Festlegung negative Auswirkungen auf uns als Anlieger?

Das ein Umdenken aller Bürgerinnen stattfinden muss, sollte doch inzwischen jedem klar sein.

Ein kleines Positivbeispiel: um jedes (Mais)Feld sollten mehrere Meter breite Blühstreifen für Insekten angelegt werden müssen.

Stellungnahme der Gemeinde Böhme dazu:

Die als positiv wahrgenommenen Aspekte werden zur Kenntnis genommen.

Zum Belang industrieller Ausmaße:

Es ist richtig, dass die Anlage einen erheblichen Flächenbedarf hat, zumal nach der Erweiterung. Aber Biogasanlagen liefern einen wichtigen Beitrag zur Energiewende. Dabei ist der Ausbau eines bestehenden Standortes in aller Regel landschaftsbildschonender als eine völlige Neuanlage. Im Übrigen mindert der Bbauungsplan mit seinen Festsetzungen und Vorkehrungen (Eingrünung, Farbvorgaben, Beleuchtung) die Auswirkungen auf das Landschaftsbild erheblich ab. Eine Intensivierung der Bepflanzung im Bereich des Klarwasserbeckens wird zudem überprüft.

Die bisherige Ausbringung der Gärreste bewegte sich im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis. Die im Schreiben suggerierten Umweltschädigungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich der angeführten weiteren Stichpunkte ist anzuführen:

1. Zielsetzung der hier vorliegenden betrieblichen Erweiterung und Umstrukturierung ist es, den Umfang anfallender Restmengen erheblich zu reduzieren, weil deren Ausbringung via üblicher landwirtschaftlicher Praxis künftig nur noch begrenzt möglich sein wird. Die anfallenden Gärreste sollen daher in der geplanten Halle mittels chemisch-biologischer Aufbereitungsverfahren getrennt werden. Die Feststoffe können dann als Düngemittel wieder in den Handel gebracht werden. Das anfallende Wasser wird vorflutfähig aufbereitet und kann verregnet werden. Die geplante Anlagenerweiterung schafft damit die baurechtlichen Voraussetzungen für einen künftig optimierten Grundwasserschutz.

2. Der Wert eines Grundstücks / einer Immobilie wird von vielen Faktoren bestimmt, insbesondere Lage und Nutzbarkeit. Die meisten dieser Faktoren sind nicht Bestandteil des Eigentums, sondern Lagevorteile, die sich verändern können und auf die ein Grundstückseigentümer keinen Anspruch hat. Die Auswirkungen der Planung wurden untersucht. Die Verkehrsführung wird weiter optimiert. Ebenso werden Maßnahmen zur Geruchsminderung über den genehmigten Bestand hinaus vorgesehen. Das Lärmgutachten weist eine deutliche Unterschreitung der einzuhaltenden Werte nach. Eine durch diese Planung ausgelöste entschädigungspflichtige Wertminderung ist nicht erkennbar.

Zu den genannten Einzelpunkten in der Begründung ist anzuführen:

2.2: Zum Entwurf erlangt der Plan eine weitere Konkretisierung; verbindlich wird die Planung mit dem Satzungsbeschluss bzw. letztendlich der Bekanntmachung des Plans, wobei die Endfassung gegenüber der nochmals ausgelegten Entwurfsfassung allenfalls noch kleinere (vornehmlich redaktionelle) Korrekturen aufweisen darf.

3: Die Vorhabenbeschreibung ist abschließend. Es ist ein weiterer Behälter möglich. Dieser wird geruchstechnisch optimiert, indem er überdacht wird.

4.1: Der Umweltbericht ist selbständiger Bestandteil der Unterlagen, siehe Teil C der Begründung. Er fußt inhaltlich und formell auf Anlage 1 zum BauGB. Eine Überprüfung erfolgt im Beteiligungsverfahren durch die maßgeblichen Behörde (Untere Naturschutzbehörde und andere), aber auch durch Naturschutzverbände und andere.

4.5: Die Lärmauswirkungen wurden im Zuge der Aktualisierung des Lärmgutachtens geprüft, das nachweist, dass die maßgeblichen Richtwerte im Bereich der nächstgelegenen Bebauung deutlich unterschritten werden. Im Rahmen der Baugenehmigung erfolgt hierzu ein entsprechender Abgleich unter Berücksichtigung der gutachterlichen Ansätze. Eine spätere Überprüfung der Anlage, etwa mittels Messungen, erfolgt nicht. Als Genehmigungsbehörde ist das Gewerbeaufsichtamt Celle zuständig, das insofern auch für etwaige Überprüfungen zuständig wäre, etwa wenn Beschwerden herangetragen werden.

5.1: Die Festsetzungen des B-Plans bilden einen Zulässigkeitsrahmen, der durch die Regelungen des VEP (Plan plus Vorhabenbeschreibung) konkretisiert wird. Der VEP beschreibt das geplante Vorhaben verbindlich.

9.1: Das Baugebiet GE1 bezeichnet den östlichen Teil der bestehenden Anlage, vgl. dazu auch VEP-Zeichnung. Dieser Teil ist hier nicht Gegenstand der Planung. Zum Begriff Emissionskontingent siehe Fußnote zu Abschnitt 9.1 der Begründung. Die Festsetzung diene der „Deckelung“ zulässiger Emissionen im Ursprungsplan. In der hier vorliegenden Erweiterung kann darauf aufgrund des Vorhabenbezugs verzichtet werden: Das Lärmgutachten hat die konkret vorgesehenen und im VEP entsprechend enthaltenen Nutzungen zum Gegenstand der Untersuchung gemacht.

- Einwanderheber E, vom 03.11.2021

Wir möchten in dieser Stellungnahme unsere Haltung und damit verbundener Skepsis zum geplanten Erweiterungsbau der vorhandenen Biogasanlage zum Ausdruck bringen. Wir fühlen uns schon jetzt in unserer alltäglichen Lebensqualität durch die bestehende Anlage beeinträchtigt aus folgenden Gründen:

#### Geruchs-/ Lärmbelästigung:

Bei ungünstigen Wetter-/ Windverhältnissen ist ein Öffnen der Fenster zum Lüften nicht möglich, da der Geruch trotz einer eingebauten Filteranlage unerträglich ist. Wäsche, die zum Trocknen im Freien hängt, muss teilweise nochmals gewaschen werden, da sie den penetranten Geruch annimmt.

Dieser „Klärschlammgeruch“ ist nicht vergleichbar mit alltäglichen Gerüchen, denen man im ländlichen Raum nun mal begegnet und die sicherlich auch in einem Dorf dazugehören. Gibt es hierzu Emissionsgrenzwerte? Wer kontrolliert diese?

#### Gesundheitliche Bedenken:

Biogasanlagen liefern einen wichtigen Beitrag zur Energiewende, aber diese Anlage ist auch eine Quelle von Gerüchen, Schadstoffen, Lärm und Gasen, wie z. B. Atemgifte (u.a. Methan) und stellt somit Gefahren da.

In Bierde besteht eine auffällig hohe Rate an Krebserkrankungen, sowie Nitraterhöhung im Grundwasser in der Vergangenheit.

Können solche Umstände mit einer Biogasanlage dieser Art in Verbindung gebracht werden, bzw. eine Verbindung ausgeschlossen werden?

#### Lärmbelästigung:

Der An- und Ablieferungsverkehr ist schon jetzt besonders nachts störend.

#### Landschaftsbild:

Die Anlage nimmt inzwischen fast „industrielle“ Ausmaße an und passt durch eine Vergrößerung immer weniger in das Landschaftsbild.

#### Wertverlust Immobilien/ Grundstücke:

Grundstücke und Immobilien in der Nähe einer Biogasanlage können erheblich an Werte verlieren und unverkäuflich werden.

Wir machen uns Sorgen:

Was beinhaltet dieser Erweiterungsbau konkret für uns?

Was für weitere Belastungen kommen auf uns zu?

Wer kontrolliert Emissions-, Lärmgrenzwerte?

Gibt es ein unabhängiges ökologisches Gutachten?

#### Stellungnahme der Gemeinde Böhme dazu:

Geruchs-/Lärmbelästigung:

Die Hinweise zu Geruchsbelästigungen werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist anzuführen, dass sämtliche Anlagenbestandteile genehmigt sind und insofern im Rahmen der Genehmigung betrieben werden dürfen. Dies ist so der Fall. In diesem Rahmen sind Geruchsemissionen zu einem gewissen Grad unvermeidbar. Unabhängig davon bemüht sich der Betreiber um eine ständige Optimierung der Anlage insbesondere unter geruchstechnischen Aspekten:

Seit 2020 ist eine biologische Abluftreinigungsanlage in Betrieb (sog. Bio-Wäscher). Im März 2022 werden die Dächer der letzten noch offenen Gärrestelager mit Emissionsschutzdächern versehen. Die Genehmigung dafür liegt vor. Für die offenen Silageflächen liegt zudem zwischenzeitlich die Genehmigung für einen Hallenbau als Substratlager vor, so dass die aus der bisher offenen Silagehaltung resultierenden Gerüche maßgeblich reduziert werden. Die Erstellung ist im Herbst 2022 vorgesehen.

In der Summe steht zu erwarten, dass diese Maßnahmen zu einer spürbaren Minderung der Geruchsimmissionen beitragen werden. Für die Erweiterungsfläche gilt zudem, dass die dort vorgesehenen Nutzungen keine für die Gesamtsituation maßgebliche Zunahme der Immissi-

onen erwarten lassen. Insgesamt ist zudem nochmals anzuführen, dass die Exposition der Anlage östlich der Ortslage unter dem Aspekt der Hauptwindrichtung günstig ist.

Hinsichtlich der Lärmauswirkungen liegt ein fachtechnisches Gutachten vor, das nachweist, dass die maßgeblichen Richtwerte im Bereich der nächstgelegenen Bebauung deutlich unterschritten werden. Im Rahmen der Baugenehmigung erfolgt hierzu ein entsprechender Abgleich unter Berücksichtigung der gutachterlichen Ansätze. Eine spätere Überprüfung der Anlage, etwa mittels Messungen, erfolgt nicht.

Als Genehmigungsbehörde ist das Gewerbeaufsichtamt Celle zuständig, das insofern auch für etwaige Überprüfungen zuständig wäre, etwa wenn Beschwerden herangetragen werden, sowohl in Bezug auf Gerüche als auch auf Lärm.

Gesundheitliche Bedenken:

Ob und wenn ja aus welchen Gründen in Bierde eine erhöhte Rate an Krebserkrankungen vorliegt kann im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht geklärt werden. Diese erhöhte Rate beschränkt sich nicht nur auf Bierde, sondern betrifft weitere Bereiche des Aller-Leine-Tals. Daher liegt der Verdacht nahe, dass die Schwermetallbelastungen infolge der Aller-Hochwasser ursächlich dazu beitragen. Ggf. können auch Folgen der Erdölförderung Ahrensheide bestehen.

Das bestehende und geplante Vorhaben muss im Zuge der Genehmigung eine Einhaltung der maßgeblichen Rahmenbedingungen zum Gesundheitsschutz nachweisen. Hinsichtlich der Abgase erfolgen regelmäßig Messungen durch die Dekra. Hinsichtlich der flüssigen Abfälle stellt sich der Betreiber seit über 10 Jahren freiwillig den Kontrollen der Gütegemeinschaft Gärreste, die regelmäßig Proben entnimmt und anhand der Grenzwerte der Bioabfall-Verordnung überprüft. Generell muss der Betreiber seine dem BImSch-Recht unterliegende Anlage ständig am neusten Stand der Technik ausrichten. Im Zuge der Bauleitplanung bildet § 1 (6) Nr. 1 BauGB (Berücksichtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung) den entsprechenden Bewertungsmaßstab. Die grundsätzliche Standortwahl östlich der Ortslage, ca. 300 m (Bezug: Erweiterung) entfernt von der nächstgelegenen Bebauung, die o.g. baulichen Optimierungs-Maßnahmen und das erarbeitete Lärmgutachten lassen keine potentielle Gefährdung der Gesundheit erkennen, die noch weitergehende Untersuchungen erfordern würde.

Unabhängig von der Frage konkreter Kausiltäten ist in Hinblick auf den Belang Nitratbelastung im Grundwasser anzuführen: Zielsetzung der hier vorliegenden betrieblichen Erweiterung und Umstrukturierung ist es, den Umfang anfallender Restmengen erheblich zu reduzieren, weil deren Ausbringung via üblicher landwirtschaftlicher Praxis künftig nur noch begrenzt möglich sein wird. Die anfallenden Gärreste sollen daher in der geplanten Halle mittels chemischer Aufbereitungsverfahren getrennt werden. Die Feststoffe können dann als Düngemittel wieder in den Handel gebracht werden. Das anfallende Wasser wird vorflutfähig aufbereitet und kann verregnet werden. Die geplante Anlagenerweiterung schafft dafür die baurechtlichen Voraussetzungen.

Lärmbelästigung:

Der An- und Abfahrtsverkehr erfolgt nahezu vollständig über den Kleinen Hägweg, dessen Einmündung in die L 159 im Zuge dieses Verfahrens noch weiter ertüchtigt werden wird. Der Kleine Hägweg mündet in in den Wirtschaftsweg, der zur Anlage führt. Der Einmündungspunkt in den Wirtschaftsweg, der Richtung Westen zur Ortslage führt, liegt ca. 250 m vom nächstgelegenen Haus entfernt. Sollten künftig zur Erntezeit unvermeidbare Transporte in der Nachtzeit erfolgen müssen, so werden diese ausschließlich über diese Wegeverbindung abgewickelt. Auch darüber hinaus, d.h. tagsüber, wird der ganz überwiegende Verkehr hierüber erfolgen. Vereinzelt Fahrten tagsüber durch Ort in Abhängigkeit von der Lage der Ernteflächen sind im Rahmen üblicher landwirtschaftlicher Verkehre jedoch hinzunehmen.

#### Landschaftsbild:

Es ist richtig, dass die Anlage einen erheblichen Flächenbedarf hat, zumal nach der Erweiterung. Aber wie von den Einwendern selbst angeführt liefern Biogasanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende. Dabei ist der Ausbau eines bestehenden Standortes in aller Regel landschaftsbildschonender als eine völlige Neuanlage. Im Übrigen mindert der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen und Vorkehrungen (Eingrünung, Farbvorgaben, Beleuchtung) die Auswirkungen auf das Landschaftsbild erheblich ab.

#### Wertverlust:

Der Wert eines Grundstücks / einer Immobilie wird von vielen Faktoren bestimmt, insbesondere Lage und Nutzbarkeit. Die meisten dieser Faktoren sind nicht Bestandteil des Eigentums, sondern Lagevorteile, die sich verändern können und auf die ein Grundstückseigentümer keinen Anspruch hat.

Die Auswirkungen der Planung wurden untersucht. Die Verkehrsführung wird weiter optimiert. Ebenso werden Maßnahmen zur Geruchsminderung über den genehmigten Bestand hinaus vorgesehen. Das Lärmgutachten weist eine deutliche Unterschreitung der einzuhaltenden Werte nach. Eine durch diese Planung ausgelöste entschädigungspflichtige Wertminderung ist nicht erkennbar.

Zusammenfassend hält die Gemeinde Böhme die Bedenken der Einwanderheber für nicht begründet, weil die Erweiterungsplanung erkennbar auch unter ökologischen Aspekten einer Verbesserung der Gesamtsituation dient und dabei gegenüber dem Bestand nur vergleichsweise geringfügige zusätzliche Eingriffe in das Landschaftsbild gegeben sind. Die vorliegenden ökologischen Gutachten wurden von unabhängigen Fachplanern erstellt. Alle Gutachten werden zudem von den Genehmigungsbehörden (hier insb. GA Celle und UNB) überprüft.

## **B 1) Folgende Behörden und Träger öff. Belange sowie Nachbarkommunen haben keine Anregungen und Hinweise abgegeben:**

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle, vom 27.10.2021
- Amt für regionale Landesentwicklung, Verden, vom 13.10.2021
- Polizeiinspektion Soltau, vom 11.10.2021
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Uelzen, vom 29.09.2021
- Avacon Netz GmbH, Salzgitter, vom 01.10.2021
- EMPG, Hannover, vom 29.09.2021 (via BIL-Leitungsauskunft)
- Nowega GmbH, vom 08.10.2021 (via BIL-Leitungsauskunft)
- Pledoc GmbH, vom 29.09.2021 (via BIL-Leitungsauskunft)
- Gemeinde Häuslingen, vom 16.10.2021
- Stadt Walsrode, vom 04.10.2021

Die übrigen beteiligten Stellen haben keine Stellungnahme abgegeben.

Dieses wird zur Kenntnis genommen.

## **B 2) Folgende Behörden und Träger öff. Belange haben Anregungen und Hinweise abgegeben / Stellungnahme der Gemeinde Böhme zu:**

- Landkreis Heidekreis, Soltau, 21.10.2021

Zu dem o.g. Bauleitplan werden seitens des Landkreises Heidekreis folgende Anregungen und Hinweise gegeben.

### **Planungsrecht**

In der Präambel, den Verfahrensvermerken und der Begründung wird der Bebauungsplan als 2. Erweiterung betitelt. Der Plan selbst wird allerdings nur als Erweiterung des Sondergebiets bezeichnet. Die Bezeichnung ist anzupassen.

In § 5 der textlichen Festsetzungen wird eine Zufahrtsbreite von 12 m festgesetzt. In der Vorhabenbeschreibung dagegen von 10m. Die Aussagen sind aufeinander abzustimmen. Um das Plangebiet genau abgrenzen zu können, ist eine Vermessung erforderlich.

Auf Seite 8 der Begründung wird in Bezug auf die Raumordnung auf die 17. Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen. Das ist nicht ausreichend. Die Ausführungen zur Raumordnung und die Abarbeitung der Vorgaben haben in jedem einzelnen Verfahren zu erfolgen.

### **Natur- und Landschaftsschutz**

#### Begründung und Umweltbericht

##### *Artenschutz*

Die zukünftige Plangrenze liegt in ca. 110 m Entfernung zu einem festgestellten Feldlerchenreviermittelpunkt, ein Reviermittelpunkt der Schafstelze liegt mit ca. 40-50 m deutlich näher. Fachgutachterlich wird davon ausgegangen, dass die Brutplätze beider Arten trotz einer Inanspruchnahme von ca. 3 ha Fläche ohne weitere CEF-Maßnahmen erhalten bleiben werden. Hierzu erfolgt allerdings keine nähere Begründung. Aus naturschutzfachlicher Sicht führt eine Kulissenverschiebung möglicherweise zu Verdrängungseffekten für beide Arten, wobei ein Ausweichen regelmäßig nicht möglich ist und ein Vollverlust des Reviers bzw. eine Teilbeeinträchtigung der Reviereignung zu besorgen ist. Es ist daher näher zu begründen, weshalb eine Erweiterung des Sondergebiets nicht zu einer Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätte führt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte auch bei einer Teilbeeinträchtigung eine geeignete Aufwertung von Nahrungsflächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang erfolgen.



Für die ebenfalls im Umfeld kartierte Heidelerche ist aus naturschutzfachlicher Sicht ergänzend zu bewerten, wie sich eine heranrückende Kulisse auf die Reviereignung auswirkt, ob ggfs. die Habitateignung herabgesetzt wird und ob dieses zur Aufgabe des Brutstandortes führen kann.

#### *Landschaftsbild und Eingriffsregelung*

Auszug Begründung S. 9: „Umlaufend wird innerhalb der Pflanzstreifen vorsorglich ein Havariewall zugelassen, vgl. Darstellung im VEP.“

Die Kombination von neu aufgeschüttetem Havariewall und Heckenpflanzung wird zu Kompensationszwecken für das Schutzgut Boden kritisch gesehen, vor diesem Hintergrund erscheint auch die Anrechnung einer Wertstufe 3 zu hoch gewählt, zumal entsprechende Eingriffsmodelle (z. B. Nds. Städtetagmodell) hier nur eine Wertstufe von 1 ausweisen. Für das Landschaftsbild wird eine entsprechende Eingrünung zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes erforderlich, allerdings sollte der Havariewall zur Anrechnung von Wertstufe 3 so geplant werden, dass dieser auf der der Maßnahmenflächen zur Eingrünung liegt.

Im festgesetzten 1.000 m<sup>2</sup>-Saumstreifen liegt eine von Feldgehölzen bestandene Grabenstruktur. Gegen eine Einbeziehung und Sicherung des Gehölzbestandes bestehen keine naturschutzfachlichen Bedenken, allerdings ist die gehölzbestandene Teilfläche aus der Flächenbilanz von 1.000 m<sup>2</sup> (vgl. Tabelle 4) herauszurechnen, da diese Teilfläche bereits im Ausgangszustand mind. mit Wertstufe 3 zu bewerten ist. Eine Entwicklung dieser gehölzbestandenen Teilfläche zu einer Saumfläche (UH) ohne Gehölze ist aus naturschutzfachlicher Sicht daher nicht möglich und zu prüfen. Ggfs. ist zur Erreichung der gutachterlich vorgeschlagenen Flächengröße von 1.000 m<sup>2</sup> für die Goldammer ergänzend Fläche vorzusehen.

Auszug Begründung S. 11:

„Sofern geboten, hat der Vorhabenträger einen weiteren Ausbau des Einmündungstrichters zur Verbesserung der Aufstellmöglichkeiten und ggf. der Sichtverhältnisse angeboten.“ Hierbei handelt es sich, soweit ein solcher Ausbau erforderlich ist, um planbedingte Auswirkungen, deren Folgen im Rahmen der Bauleitplanung zu untersuchen und ggfs. auch zu kompensieren wären.

Bzgl. notwendiger externer Maßnahmen sollten bevorzugt Maßnahmen zur Entwicklung von Offenlandbiotopen gewählt werden, ggfs. lassen diese sich mit weiteren artenschutzrechtlichen Kompensationsanforderungen (z. B. Heidelerche, Feldlerche) kombinieren.

Weiterhin sind Festsetzungen zur farblichen Gestaltung der baulichen Anlagen zu treffen, die den Eingriff in das Landschaftsbild vermeiden.

Zudem sollte im Hinblick auf den zukünftigen § 41a BNatSchG ein Beleuchtungskonzept entwickelt werden, das mit entsprechenden festzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen Lichtemissionen und damit nachteilige Auswirkungen auf Insekten reduziert.

#### Planzeichnung

##### *Textliche Festsetzung § 6*

Hier bitte ich zu ergänzen, dass die Anlage von Versickerungsanlagen innerhalb der zur Kompensation vorgesehenen Flächen nicht zulässig ist.

##### *Textliche Festsetzungen § 7*

Festsetzung zur Eingriffsminderung: Die Vorbereitung des Baufelds, d.h. das Abschieben des Oberbodens oder ähnliches, sollte nicht im Zeitraum von Anfang April bis Ende Juli erfolgen.“ Im Hinblick auf Offenlandarten sollte das Bauzeitenfenster zeitlich konkret und weiter mind. bis Mitte / Ende August gefasst werden, da zu diesem Zeitpunkt mögliche Zweitbruten von Vogelarten des Offenlandes weitgehend abgeschlossen sind.

Zur Sicherung und Durchsetzung der Pflanzgebote bitte ich einen Hinweis auf § 178 BauGB in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Sofern eine dauerhafte Einfriedung der Anlage vorgesehen ist, ist diese auf der Innenseite der Pflanzflächen anzuordnen, damit die Pflanzflächen ihre Kompensationswirkung in Bezug auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften vollständig entfalten können.

Die Pflanzdichte 1 Strauch / m<sup>2</sup> ist aus fachlicher Sicht zu gering gewählt. Die Eingrünung soll durch diese Festsetzung die gesetzlich geforderte Einbindung in das Landschaftsbild gewährleisten. Hierzu ist es erforderlich, die vorzusehenden Pflanz- und Reihenabstände verbindlich festzulegen, um eine geeignete Eingrünung zu erreichen. Die jetzige Formulierung würde auch ein paar wenige Pflanzen auf großer Fläche ausreichend sein lassen. Eine Mindestmenge verschiedener Arten sollte festgelegt werden.

Weiterhin ist aus naturschutzfachlicher Sicht für die Wiederherstellung / Neugestaltung des Landschaftsbildes innerhalb der Eingrünungsmaßnahmen ca. alle 15 m die Pflanzung eines hochstämmigen Gehölzes (Baum 1. Ordnung) vorzusehen. Hierzu sollte die Qualität der Hochstämme, die als Überhälter zu entwickeln sind, verbindlich festgelegt werden (z. B. StU 10-12 cm).

#### *Zu den Allgemeinen Hinweise IV*

„Die Durchführung der Maßnahmen inklusive deren Zeitpunkt wird soweit erforderlich vertraglich gemäß § 11 BauGB gesichert / finanziert. Der Vertrag bzw. die jeweilige Maßnahme ist mit der Unteren Naturschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, abzustimmen. Die Flächen werden durch öffentlich rechtlichen Vertrag abgesichert.“

Bei Sicherung der externen Kompensationsmaßnahme gern. § 11 BauGB weise ich bereits jetzt darauf hin, dass in verfahrensrechtlicher Hinsicht zu beachten ist, dass der Öffentlichkeit bzw. den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB auch der wesentliche Vertragsinhalt zur Kenntnis gereicht wird. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist insoweit nicht ausreichend. Mindestens ist hierzu der bereits vereinbarte oder vorgesehenen abwägungsrelevante Vertragsinhalt in die - in jedem Fall mit auszulegende - Bebauungsplanbegründung aufzunehmen.

Vertragspartner muss zwingend -zumindest auch- die planende Gemeinde sein, (vgl. LAU, Der Naturschutz in der Bauleitplanung, Berlin 2012, RN 380f)

#### **Immissionsschutz**

Die immissionsschutzrechtlichen Belange können abschließend erst beurteilt werden, wenn die Entwurfsfassung der Begründung vorliegt.

#### **Wasser, Boden, Abfall**

Der Einsatz von Ersatzbaustoffen (z.B. Schlacke, Beton-RC, Mineralgemisch aus Abbruchabfällen) hat unter den Vorgaben der LAGA M20 zu erfolgen. Aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes ist der Einsatz von Ersatzbaustoffen nicht zulässig. Diese Vorgabe ist in die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes mit aufzunehmen.

#### **Brandschutz**

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen Gebäude und baulichen Anlagen und dem Waldrand ein Abstand von 25m gehalten werden muss. Die geplante Fläche ist bisher von Ackerflächen umgeben, die dieses sicherstellen. Mögliche Einwallungen der Betriebsfläche sollten mit Laubsträuchern bzw. Laubbäumen bepflanzt werden.

#### **Denkmalpflege**

Im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen aus bodendenkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende

de Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.

Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gern. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

### **Verkehr**

Aus verkehrlicher Sicht sind im „Hägweg“ die Sichtdreiecke (Annäherungssicht) für 100 km/h auf der L 159 unter Berücksichtigung der aus dem Hägweg kommenden Schwerlastverkehrs herzustellen.

Stellungnahme der Gemeinde Böhme dazu:

### **Planungsrecht**

Beim Plan handelt es sich um die 2. Erweiterung. Die Bezeichnung wird entsprechend vereinheitlicht.

Die Zufahrtsbreite soll 12 m betragen. Die Vorhabenbeschreibung wird angepasst.

Die Vermaßung wird ergänzt.

Die Belange der Raumordnung werden analog der 17. Änderung in die Begründung aufgenommen.

### **Natur- und Landschaftsschutz**

#### Artenschutz

Den hier geäußerten Hinweisen des Landkreises folgt die Gemeinde in Abstimmung mit dem Gutachterbüro nicht. In Hinblick auf die Feldlerche geht der Landkreis selbst in seinem „Feldlerchenpapier“, das in Hinblick auf etwaigen Schutzbedarf als konservativ im Sinne von „felderchenfreundlich“ bezeichnet werden darf, von 100 m Meideabstand aus. Dieser Abstand zum Reviermittelpunkt wird hier eingehalten. Tatsächlich erfolgt mit der Erweiterung nur eine marginale Annäherung an den westlich des Plangebietes gelegenen Reviermittelpunkt.

Bei der Schafstelze handelt es sich um eine ungefährdete Art, für die aufgrund des Verbreitungszustandes keine CEF-Maßnahmen vorgesehen werden. Die Projektkarte zeigt zudem auf, dass die Art keine Abstandsprobleme zu Nutzungen offenbart, da sie bereits recht nah an der Bestandsanlage siedelt.

Ähnliches gilt für die Heidelerche, die sich als Art der Waldränder – vgl. Projektkarte Abia – durch geringe bis keine Abstände zu Waldrändern oder anderen Sichtkulissen auszeichnet. Sowohl Schafstelze als auch Heidelerche haben insofern Habitatansprüche, die mit der hier vorliegenden Planung nicht dergestalt beeinträchtigt werden, dass es aus Sicht der Gemeinde etwaiger Maßnahmen / Regelungen, über die umfangreiche Eingrünung hinaus, bedarf.

Die Begründung und der Umweltbericht werden dazu inhaltlich ergänzt.

#### Landschaftsbild und Eingriffsregelung

Die Hinweise zum Havariewall werden zur Kenntnis genommen. Ausweislich der textlichen Festsetzungen darf dieser nur max. 0,8 m hoch sein. Die Bedenken der UNB in Bezug auf das Schutzgut Boden teilt die Gemeinde daher nicht. In Hinblick auf die bilanzielle Anrechnung reduziert die Gemeinde die zeichnerisch festgesetzte Breite von 9 m auf rechnerisch 7,5 m, um den Anforderungen des Städtetagsmodells entgegen zu kommen. Die verbleibenden 1,5 m werden gleichsam „eingriffneutral“ mit Wertstufe 1 angesetzt. Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt.

Der Saumstreifen wird „nach innen“ verbreitert, so dass auch unter Berücksichtigung des vorhandenen Gehölzstreifens 1.000 m<sup>2</sup> netto erzielt werden.

Die Hinweise zu ggf. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Ertüchtigung des Trichters werden zur Kenntnis genommen, im Verfahren quantifiziert und vertraglich (Durchführungsvertrag) abgesichert.

Die Empfehlung zur Entwicklung von Offenlandbiotopen wird zur Kenntnis genommen und soweit möglich berücksichtigt. Allerdings ist es angesichts des zunehmenden Mangels landwirtschaftlicher Flächen aus Sicht der Gemeinde mindestens genauso sinnvoll, flächensparende Maßnahmen vorzunehmen, etwa waldverbessernde Maßnahmen, die ohne den weiteren Verlust von Ackerflächen ermöglicht werden können, vgl. auch Stellungnahme Landvolk. Die Entwurfsfassung wird hierzu Regelungen treffen, deren abschließende Konkretisierung und Sicherung im Durchführungsvertrag erfolgt.

Die Entwurfsfassung wird um Regelungen zur farblichen Gestaltung; hier in der Vorhabenbeschreibung, sowie zur Beleuchtung, hier in den textlichen Festsetzungen, ergänzt.

Textliche Festsetzung § 6

Die gewünschte Ergänzung zur Unzulässigkeit von Versickerungsanlagen wird vorgenommen.

Textliche Festsetzung § 7

Das Bauzeitenfenster wird konkretisiert und verlängert.

Der Hinweis auf § 178 BauGB wird der Klarheit halber in die Festsetzungen aufgenommen, unabhängig davon, dass hier bereits der Durchführungsvertrag eine hinreichende Regelungs- und Durchsetzungsgrundlage bietet.

Die dauerhafte Einfriedung erfolgt auf der Innenseite. Dies wird textlich festgesetzt.

Die Regelungen zu Pflanzdichten und Überhältern werden analog der Anregungen der UNB konkretisiert.

Allg. Hinweise

Die Hinweise zur externen Kompensation und deren Bekanntmachung / Auslegung sowie zur Vertragsgestaltung werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die ext. Maßnahme wird dafür im B-Plan-Entwurf hinreichend konkret benannt und beschrieben.

### **Immissionsschutz**

Zur Entwurfsfassung des B-Plans wird ein aktualisiertes Lärmgutachten vorgelegt.

### **Wasser, Boden, Abfall**

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan erfolgt wie gewünscht eine entsprechende textliche Festsetzung.

### **Brandschutz**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung berücksichtigt die Vorgaben in Bezug auf Abstände und Bepflanzung.

### **Denkmalschutz**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der allg. Hinweis II wird dazu noch ergänzt.

### **Verkehr**

Die Anforderungen an die Sichtdreiecke im Bereich der Einmündung werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, vgl. dazu den entsprechenden, neu erstellten Lageplan.

Insgesamt wird die Stellungnahme des Landkreises zur Kenntnis genommen und im dargelegten Umfang berücksichtigt.

▪ Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, vom 14.10.2021

Das Plangebiet der o. g. Planvorhaben liegt in einer Entfernung von ca. 417 m zum nördlichen Fahrbahnrand der Landesstraße 159 Neddenaverbergen - Hodenhagen.

Die verkehrliche Erschließung des geplanten Sondergebiets „Erweiterung Biomasseanlagen, OT Bierde“ erfolgt über die Gemeindestraße „Kleiner Högweg“ mit Anbindung an den nördlichen Fahrbahnrand der L 159 in Abschnitt 50 bei Station 3.600 im Zuge der freien Strecke, die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt hier 100 km/h.

Verkehrsmengen: In der Begründung zum B-Plan wird auf Seite 5 unter Pkt. 3 „Ziele und Zwecke sowie voraussichtliche Auswirkungen..“ in Abs. 4 ausgeführt, dass die zusätzlichen Anfahrten für weitere Inputstoffe durch die Reduzierung der Abfuhr von Reststoffen ausgeglichen wird und somit die Verkehrsmengen insgesamt unverändert bleiben.

• Bei einer Erhöhung der Verkehrsmengen sind außerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen die „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ RAL (Ausgabe 2012) zugrunde zu legen, hiernach sind entsprechende Abbiegestreifen zu planen und umzusetzen.

Ausbauzustand: Befahrungsbilder im Zuge der L 159 zeigen deutliche Ausfahrungen im Einmündungsbereich und somit einen ungenügenden Ausbauzustand des Knotenpunktes. Im Weiteren ist das Einbiegen zur L 159 ohne Mitbenutzung der Gegenfahrbahn nicht möglich, dies zeigen deutliche Reichenspuren auf der Landesstraßenfahrbahn.

• Eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Verkehre der „Biogasanlage“ im Zuge der L 159 ist somit gegeben.

1. In Bezug auf den o. g. Punkt „Verkehrsmengen“ ist ein gutachterlicher Nachweis mit einer detaillierten Aufstellung des Verkehrsaufkommens, Ist-Verkehr (ohne Änderung) / zukünftiger Verkehr (nach Änderung) mit Prognose bis zum Jahr 2035 vorzulegen. Bei einer Erhöhung der Verkehrsmengen ist der Einbau eines LA-Streifens erforderlich.

2. In Bezug auf den o. g. Punkt „Ausbauzustand“ wird unabhängig vom Ergebnis des geforderten „gutachterlichen Nachweises“ im Hinblick auf einen verkehrsgerechten Anschlusses der Gemeindestraße „Kleiner Högweg“ im Zuge der L 159 ein Ausbau des Einmündungsbereichs erforderlich. Hierzu wird ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug im Begegnungsverkehr nachzuweisen, ein Überfahren unbefestigter Flächen sowie der Mittelmarkierung ist auszuschließen. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Der Abschnitt zum Landesstraßenrand ist in einem Ausbauquerschnitt im Maßstab 1:50 mit Angabe der Befestigung darzustellen.

3. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.

Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen. Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensmerkmalen.

Stellungnahme der Gemeinde Böhme dazu:

Ausweislich des Betreffs bezieht sich die Stellungnahme auf die Flächennutzungsplanänderung wie auf den parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6.2.

Die Hinweise der Landesbehörde zur Lage und zu den Rahmenbedingungen des Standortes werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zu den Verkehrsmengen (Erfordernis eines gutachterlichen Nachweises mit einer detaillierten Aufstellung der Mengen) sowie zum erforderlichen Ausbau des Einmündungsbereichs (detaillierter Lageplan etc.) werden im Bebauungsplan-Entwurf berücksichtigt. Es erfolgen entsprechende Ergänzungen. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Umsetzung der Erweiterung möglich ist. Die ermittelten Anforderungen an den Ausbau des Einmündungstrichters in die L 159 werden im Durchführungsvertrag beschrieben, der die Umsetzung der Maßnahme durch den Vorhabenträger sichert. Durch ein Fachplanungsbüro wird ein mit der Landesstraßenbehörde abgestimmter Lageplan dazu, M 1:250 erstellt, der Gegenstand der Entwurfsunterlagen wird und die obigen Anforderungen nach Punkt 2 nachweist. Die konkrete Absicherung der Maßnahme erfolgt im Durchführungsvertrag. Die Stellungnahme der NLSTBV wird somit berücksichtigt.

• Landvolk Niedersachsen, Bad Fallingbostel, vom 18.10.2021

Bei der weiteren Planung für das o.g. Vorhaben sollte darauf geachtet werden, für die erforderliche Kompensation keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen zu verbrauchen. Weitere Hinweise oder Bemerkungen sind aus unserer Sicht nicht vorzutragen.

Stellungnahme der Gemeinde Böhme dazu:

Der Hinweis zu externen Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Gemeinde und Vorhabenträger bemühen sich dem nachzukommen und die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu reduzieren. Im Bebauungsplan-Entwurf erfolgen dazu konkretere Angaben.

• NLWKN, Verden, vom 13.10.2021

Gegenüber der Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.

Laut Planzeichnung grenzt ein Graben an den räumlichen Geltungsbereich der Erweiterung an, der über einen weiteren Graben in den Bierder Bach mündet. Belastungen durch den Eintrag gefährdender Stoffe durch Leckagen o.ä. sind durch entsprechende Schutzvorkehrungen, z.B. einen Havariewall, auszuschließen. Ich gehe davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden.

Stellungnahme der Gemeinde Böhme dazu:

Ohne entsprechende Schutzvorkehrungen vor Havarien ist eine Biogasanlage generell nicht genehmigungsfähig. Im vorliegenden Erweiterungsfall sind in der Erweiterungsfläche keine Nutzungen geplant, die diesbezüglich erhöhtes Gefährdungspotential haben (keine Behälter). Dennoch sieht die Planung einen Havariewall vor, vgl. VEP. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

▪ LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Hannover, vom 20.10.2021

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung

empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Für die Planungsfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst die folgenden Erkenntnisse vor (siehe dort beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A (betr. Gesamtes Plangebiet inkl. Aufhebungsfläche der Konzentrationszone):

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Stellungnahme der Gemeinde Böhme dazu:

Die Hinweise des KBD werden zur Kenntnis genommen. Eine Luftbildauswertung wurde am 13.01.2022 durch H&P beantragt – ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Die Begründung wurde dazu ergänzt. Weitere Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

- LBEG, Hannover, vom 08.11.2021

#### **Boden**

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1,04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführ-

lich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden bedenken und - wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgenden Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Laut den Datengrundlagen des LBEG ist der südöstliche Randbereich des Plangebiets als Erwartungsfläche für Bodenbelastungen ausgewiesen.

Der langjährige Bergbau im Harz führte in Teilen des Harzvorlandes zu erheblichen Schwermetallbelastungen in den Böden der Flussauen. Bei den Schwermetallbelastungen handelt es sich um Stoffe wie Blei, Cadmium, Zink und Arsen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Flächen im Plangebiet dadurch belastet wurden. Wir empfehlen die Kennzeichnung in den Planungsunterlagen und der Planzeichnung / Planzeichenerklärung. Nähere Informationen zu den Flächen können bei der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde eingeholt werden.

### **Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen

### Stellungnahme der Gemeinde Böhme dazu:

Die Hinweise von Seiten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht hat bereits eine Auswertung der maßgeblichen Karten des LBEG-Servers vorgenommen, besondere Boden-Empfindlichkeiten wurden nicht festgestellt. Betreffs der Hinweise zur Berücksichtigung von DIN Normen bei späteren Planungen bzw. zur Bauausführung erfolgt eine Hinweis-Ergänzung der Bebauungsplan-Begründung.



In Bezug auf die angesprochenen möglichen Schwermetallbelastungen sieht die Gemeinde Böhme angesichts der Lage des Plangebietes in relativer Entfernung von der Aller und insb. angesichts der hier konkret geplanten Nutzung kein Handlungserfordernis. Dennoch wird der Umweltbericht in Abschnitt 12.5 sicherheitshalber um diese Hinweise des LBEG ergänzt.

Insofern werden die Inhalte der Stellungnahme berücksichtigt. Weitere inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

▪ AHK, Soltau, vom 01.10.2021

Anbei erhalten Sie unsere Anforderungen an die Bauleitplanung (mehrseitige Broschüre mit detaillierten Vorgaben u.a. zum Straßenbau).

Stellungnahme der Gemeinde Böhme dazu:

Die Hinweise der Abfallwirtschaft Heidekreis werden zur Kenntnis genommen. Es ist festzuhalten, dass die Befahrbarkeit / Erreichbarkeit der hier gegenständlichen Erweiterungsfläche für die öffentliche Abfallentsorgung nicht erforderlich ist. Auswirkungen auf die Planungsinhalte ergeben sich daher nicht.

Zusammenstellung im Auftrag:  
H&P, Laatzen  
Febr. 2023